



Inhalt:

1. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
2. Impressum

Gemeinde Hohe Börde

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie den §§ 22 und 90 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 48), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde auf seiner Sitzung am 18.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 12 Öffnungszeiten erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen in der Regel montags bis freitags von 6:00 bis 17:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr. Bei erweitertem Bedarf über die in Satz 1 festgelegte Öffnungszeiten hinaus wird eine Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung in Hermsdorf von 05:30 Uhr bis maximal 20:30 Uhr gewährleistet. In Ausnahmefällen wird in der Kindertageseinrichtung in Hermsdorf eine Betreuung auch am Samstag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Der Bedarf für die Inanspruchnahme der erweiterten Betreuungsangebote ist nachzuweisen. Die Entscheidung, ob eine Betreuung zu den erweiterten Betreuungszeiten zugelassen wird, trifft der Bürgermeister. Entsprechende begründete Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten bei der Verwaltung zu stellen.
- (2) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Wird die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit überzogen, wird den Personensorgeberechtigten eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Die Gebühr ist im Gebührentarif geregelt.
- (3) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen verbleibt das Kind bei der diensthabenden Erzieherin, falls der Leiterin von den Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde.

Der § 14 Gebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird als Elternbeitrag eine monatliche Betreuungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr setzt der Gemeinderat der Gemeinde nach Anhörung des Gemeindeelternbeirates im Voraus vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen fest. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und enthält folgende Staffelnkriterien:

Kinderkrippenalter/Kindergartenalter

Mindestbetreuungszeit:

von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr bis 5 Stunden

Kernbetreuungszeit:

von 07:00 Uhr – 16:00 Uhr bis 8 Stunden

Ganztagsbetreuungszeit:

von 06:00 Uhr – 17:00 Uhr bis 10 Stunden

Erweiterte Ganztagsbetreuungszeit in der Kindertageseinrichtung in Hermsdorf:

von 05:30 Uhr – 20:30 Uhr bis 10 Stunden

von 05:30 Uhr – 20:30 Uhr bis 12 Stunden

Hortalter

Frühhort:

vor Schulbeginn – maximal zwei Stunden täglich

Späthort:

Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss – maximal vier Stunden täglich

Früh- und Späthort

Betreuung vor Schulbeginn und nach Schulschluss – maximal sechs Stunden täglich

Erweiterter Früh- und Späthort in der Kindertageseinrichtung in Hermsdorf

Betreuung vor Schulbeginn und nach Schulschluss – maximal zehn Stunden täglich

Ferienhort

Für die Betreuung in den Ferien wird für eine erweiterte Betreuungszeit ab sechs Stunden ein Zuschlag von 15,00 Euro pro Ferienwoche erhoben.

Eine Aufsplittung nach Ferientagen ist nicht möglich.

Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsbetreuungsanspruch ohne eine Zuschlagszahlung.

- (2) Die Gebühr richtet sich nach der Betreuungsdauer und wird ermäßigt, wenn Personensorgeberechtigte zwei oder mehr Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde Hohe Börde betreuen lassen. Die Ermäßigung gilt auch, wenn Geschwisterkinder den Hort besuchen. In der Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten sind die maximale tägliche Betreuungszeit und der konkrete Betreuungsbeginn und das konkrete Ende anzugeben. Die tägliche Betreuungszeit soll in der von der Einrichtung festgelegten Kernbetreuungszeit liegen.
- (3) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als Träger der örtlichen Ju-

gendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/-n in Zahlungspflicht und der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung steht die volle Gebühr zu.

- (4) Der/die Personensorgeberechtigte/n ist/sind gemäß § 60 SGB I verpflichtet,
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (5) Finanzielle Schäden, die dem Träger dadurch entstehen, dass der/die Personensorgeberechtigte/n den Verpflichtungen nach Abs. 4 nicht nachkommen, sind von dem/den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Die Anlage 1 Gebührentarif erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr pro Kalendermonat in der Kindertagesstätte beträgt pro Kind

Betreuungsstunden	1 Kind Familie	2 Kinder Familie	3 Kinder und mehr Familie
bis 5 Stunden	100,00 €	80,00 €	60,00 €
bis 8 Stunden	150,00 €	130,00 €	110,00 €
bis 10 Stunden	180,00 €	160,00 €	140,00 €

- (2) Für den Hort beträgt die monatliche Gebühr pro Kind

Betreuungsstunden	1 Kind Familie	2 Kinder Familie	3 Kinder und mehr Familie
Frühhort	20,00 €	0,00 €	0,00 €
Späthort	40,00 €	20,00 €	0,00 €
Früh- und Späthort	60,00 €	40,00 €	20,00 €

- (3) Für Gastkinder nach § 10 Absatz 1 wird als Gebühr ein Tagessatz von 21,00 € erhoben. Für die Ferienbetreuung nach § 10 Absatz 3 wird als Gebühr ein Tagessatz von 7,00 € erhoben.

- (4) Für die Ferienbetreuung wird ab sechs Stunden als Gebühr pro Ferienwoche 15,00 € erhoben.

- (5) Für den Verstoß gegen die Betreuungszeit nach § 12 Absatz 2 wird ein Beitrag in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde erhoben.

- (6) Eine Zukaufstunde gemäß § 2 Absatz 6 beträgt 16,66 € pro Monat.

- (7) Für die Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 (montags bis freitags) fällt neben dem Elternbeitrag gemäß Absatz 1 und 2 des Gebührentarifs ein zusätzlicher Elternbeitrag pro angefangene Stunde und Monat wie folgt an:

für die Kindertagesstätte – über 10 Stunden bis 12 Stunden

20,00 €/h

für den Hort – über sechs Stunden bis 10 Stunden

10,00 €/h.

- (8) Für die Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 (samstags) fällt neben dem Elternbeitrag gemäß Absatz 1 und 2 des Gebührentarifs ein zusätzlicher Elternbeitrag pro Tag wie folgt an:

für die Kindertagesstätte

20,00 €/h.

für den Hort

10,00 €/h.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die § 12 und 14 sowie die Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 07.12.2010 außer Kraft.

Hohe Börde, den 19.12.2012

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde